- 2. Die schweizerischen Kunst-Sammlungen sind zusammengefasst im Verband der Schweizerischen Kunstmuseen. Der Schweizerische Kunstverein kann mit der Gesamtheit der schweizerischen Kunstsammlungen nicht identifiziert werden, es gibt Sektionen, die kein Museum haben, und anderseits stehen bedeutende Museen, wie z.B. Basel und Genf, ausserhalb jeden Zusammenhanges mit einer Sektion des schweizerischen Kunstvereins und diesem selbst. Hinter den in der Eingabe des Kunstvereins Winterthur an den schweizerischen Kunstverein, wie des schweizerischen Kunstvereins an das Eidgenössische Departement des Innern, im Namen des Kunstvereins als Gesamtheit erhobenen Ansprüchen stehen ausserordentlich verschiedenartige und verschiedenwertige Leistungen der Sektionen, die viel mehr in ihrem Kreis als selbständige Kunstvereine sich fühlen und betätigen, denn als Mitglieder des Gesamtvereins, der die individuellen Leistungen seiner Sektionen nun als Leistungen des Gesamtvereins oder seiner Leitung gewürdigt sehen möchte. Die einzige Leistung des schweizerischen Kunstvereins als solchem ist während der letzten Jahrzehnte die Veranstaltung der Turnusausstellungen gewesen.
- 3. Der Beanspruchung eines erheblich grösseren Anteils am Gesamtkredit für eidgenössische Kunstpflege, wie in Abschnitt I der Eingabe an das Eidgenössische Departement des Innern, stehen deshalb einstweilen zum Teil erst Versprechungen für die Zukunft gegenüber, wobei die Frage offen bleibt, welche schweizerischen Institutionen oder Vereinigungen bei gleichbleibendem Gesamt-Kunstkredit den von dem schweizerischen Kunstverein gewünschten grösseren Anteil aus den bisher ihnen zur Verfügung gestellten Beträgen beisteuern könnten. In der gegenwärtigen Zeit muss wohl ein nicht wirksamer begründetes Begehren um höhere eidgenössische Subventionen bei ruhiger Betrachtung als nicht gerade zeitgemäss und nicht als aussichtsreich erscheinen.
- 4. Die Eingabe an das Eidgenössische Departement des Innern ist, wie gesagt, ohne Mitwirkung der Zürcher Kunstgesellschaft zustande gekommen. Der Direktor des Kunsthauses hat am 18.November 1935 in einem Bericht an die Herren Vorstandsmitglieder auf die bevorstehenden Verhandlungen im Geschäftsausschuss des schweizerischen Kunstwereins hingewiesen. Der Vorstand der Zürcher Kunstgesellschaft hat jetzt noch Gelegenheit, sich zu der seither durch den Geschäftsausschuss an das Eidgenössische Departement des Innern gerichteten Eingabe vom 23.Dezember 1935 zu äussern, indem er sich nachträglich mit ihr solidarisch erklärt oder nicht.

Wir bitten Sie um schriftliche Formulierung Ihrer Stellungnahme bis Freitag 7. Februar 1936 und geben hier als Beilage IV zur weitern Beleuchtung der ganzen "Angelegenheit Schweizerischer Kunstverein" ein Exemplar des Berichtes des Direktors vom 18. November 1935 bei.

In vorzüglicher Hochachtung ZUERCHER KUNSTGESELLSCHAFT Der Direktor

5 Beilagen wie erwähnt

Moharman